

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 380/08 B**

L 10 R 1103/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 9 R 2979/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juli 2008 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-  
statten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.7.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung der in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in der Zeit von April 1989 bis Mai 1990 absolvierten Praktikumszeit einschließlich Sprachkurs als Pflichtbeitragszeit nach bundesdeutschem Recht und Anerkennung der für die Zeit vom 1.4.1989 bis 31.12.1989 geleisteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge verneint. Die weitergehende Klage auf Gestattung der Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 1.1.1990 bis 20.5.1990 hat das LSG als unzulässig und den im Wege der Stufenklage gestellten Antrag, die nachzuzahlenden freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge anzuerkennen, als gegenstandslos bewertet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin macht im Rahmen der erhobenen Grundsatzrüge geltend, die "Rechtsfrage, die klärungsbedürftig ist, ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Amtshilfe in Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen, die auf Seite 5 dieser Begründung im einzelnen zitiert sind" (Beschwerdebegründung S 8). Mit diesem Vorbringen ist keine Rechtsfrage formuliert, sondern lediglich auf allgemeine Rechtsgrundsätze sowie nicht näher genannte, angeblich einschlägige Rechtsvor-



schriften hingewiesen, aus denen sich die maßgebliche Rechtsfrage ergebe. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdesenats, das Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob es möglicherweise Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung enthält.

- 6 Soweit die Klägerin ferner sinngemäß die Frage stellt, ob die Durchführung eines Sprachkurses und einer Praktikantentätigkeit in den USA nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig ist (*Beschwerdebegründung S 8*), erscheint zweifelhaft, ob hiermit eine Rechtsfrage aufgezeigt ist, da konkrete Vorschriften, aus denen eine Versicherungspflicht abgeleitet wird, nicht genannt werden. Dies kann indes dahinstehen.
- 7 Die Klägerin hat es zumindest versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der vorgenannten Frage darzulegen.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 17 mwN*). Dabei reicht allein die Behauptung, die aufgeworfene Rechtsfrage sei höchstrichterlich bisher nicht entschieden, nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile, die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Auflage 2008, Kapitel IX RdNr 183 mwN*). Die Klägerin hat zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Rechtsfrage in diesem Sinne nichts vorgetragen.
- 9 Ebenso wenig ist eine Verfahrensrüge ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).



- 11 Die Klägerin macht eine Verletzung des § 75 Abs 1 und Abs 2 SGG geltend. Einen Verstoß gegen diese Normen sieht sie darin, dass das LSG im Urteil und nicht durch gesonderten Beschluss die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland, der I gGmbH sowie der Firma I abgelehnt habe. Ferner rügt die Klägerin, dass das Berufungsgericht die eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ablehnenden Bescheide der Beklagten nicht in das gerichtliche Verfahren einbezogen habe, obwohl die Voraussetzungen des § 96 SGG vorlägen. Insoweit habe das LSG das Urteil des Sozialgerichts zu Unrecht darin bestätigt, dass die Klage unzulässig sei.
- 12 Ob die Klägerin mit diesem Vorbringen Verletzungshandlungen des Berufungsgerichts aufgezeigt hat, bedarf keiner Entscheidung. Sie hat es jedenfalls versäumt darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf den angeblichen Verfahrensmängeln beruhen kann. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem sachlich günstigeren Ergebnis für den Beschwerdeführer gekommen wäre (vgl BSG vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 6/06 B; s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und BVerwGE 14, 342, 346 f). Hierzu ist der Beschwerdebegründung kein Vortrag zu entnehmen. Insbesondere fehlt jegliche Darlegung dazu, aus welchen Vorschriften sich ein Recht der Klägerin auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ergeben sollte.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)